

rium — unabhängig vom jeweiligen Unterstellungsverhältnis — in den rechtlich festgelegten Fällen Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis ist unmittelbar mit der *Kontrollbefugnis* der Vorsitzenden verbunden, die sich auf alle Seiten und Bereiche der Tätigkeit der örtlichen Räte erstreckt und auf der Grundlage der Rechtsvorschriften auch gegenüber den Leitern nichtunterstellter Organe, Betriebe und Einrichtungen ausgeübt wird.

Die Vorsitzenden der örtlichen Räte besitzen die *Disziplinarbefugnis* gegenüber den Mitgliedern der Räte, den Leitern der Fachorgane sowie den Leitern der unterstellten Einrichtungen.

Die Vorsitzenden der Räte der kreisfreien Städte (Stadtkreise) führen die Dienstbezeichnung Oberbürgermeister, die der Räte der Stadtbezirke Stadtbezirksbürgermeister und die Vorsitzenden der Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Bezeichnung Bürgermeister.

In Gemeinden mit weniger als 300 Einwohnern können die Bürgermeister auch ehrenamtlich tätig sein. Die Entscheidung darüber trifft der Rat des Kreises.

Die Mitglieder des Rates

Ausgehend von ihrer staatsrechtlichen Stellung als von der jeweiligen Volksvertretung gewählte Funktionäre des sozialistischen Staates tragen die Mitglieder des Rates eine hohe Verantwortung für dessen kollektive Arbeit. Gleichzeitig leiten sie eigenverantwortlich die ihnen vom Rat übertragenen Aufgabengebiete. Bei der Leitung ihres jeweiligen Aufgabengebietes gehen sie von den gesamtstaatlichen Interessen und den zu ihrer Wahrung erlassenen Rechtsvorschriften, den Beschlüssen der Volksvertretung und ihres Rates sowie den Weisungen des zuständigen Mitgliedes des übergeordneten Rates (auf der Ebene des Bezirkes von den Weisungen des Ministers bzw. Leiters eines anderen zentralen Staatsorgans) aus. Sie sind verpflichtet, die Aufgabengebiete so zu leiten, daß die Einheitlichkeit der sozialistischen Staatspolitik jederzeit gewahrt bleibt und die staatlichen Aufgaben unter Nutzung der vielfältigen örtlichen Möglichkeiten und Reserven immer besser gelöst werden. In dem Maße, wie sich der Rat darauf konzentriert, komplexe Entwicklungsprobleme des Territoriums herauszuarbeiten und zu lösen, wächst die Verantwortung der Mitglieder der Räte für die Durchführung der dem jeweiligen Bereich übertragenen Aufgaben.

Die *Aufgabengebiete* der Mitglieder der örtlichen Räte sind unterschiedlich ausgestaltet. Es bestehen im wesentlichen folgende Regelungen:

- Das Aufgabengebiet des betreffenden Ratsmitgliedes entspricht dem Aufgabengebiet eines Fachorgans; das Mitglied des Rates ist zugleich Leiter des Fachorgans. Das gilt beispielsweise für den Bezirksschulrat, der als Mitglied des Rates zugleich Leiter der Abteilung Volksbildung ist. In einigen Fällen jedoch wird das Fachorgan nicht unmittelbar vom Mitglied des Rates geleitet.
- Das Aufgabengebiet des Ratsmitgliedes umfaßt mehrere Fachorgane; jedes von ihnen hat einen eigenen Leiter. So gehören z. B. zum Aufgabengebiet des Stellvertreters des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft sowie die Abteilung Forstwirtschaft, denen jeweils ein Leiter des Fachorgans vorsteht.
- Zum Aufgabengebiet des Mitgliedes des Rates gehören mehrere Fachorgane,